

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Javanter Diöcese.

Inhalt: I. Fragen für die Pastoral-Conferenzen im Jahre 1876. II. Fragen für die theologischen Elaborate im Jahre 1876. III. Bestimmung der Pfarrconcurs-Prüfungen pro 1876. IV. Abholung der hl. Dele am Gründonnerstage. V. Mittheilung des Statthaltereis-Erlasses betreffend die Erhaltung der Collecturs-Ablösungs-Kapitalien. VI. Ministerial-Erlaß betreffend die Ausstellung der Todtenscheine von den in Oesterreich verstorbenen königl. Württemberg'schen Staatsangehörigen. VII. Ministerial-Erlaß, betreffend die Ernirung des Aufenthaltes des Marchese Tommaso Antinori und der Aline Marguerite Schmidt. VIII. Einladung zur Praenumeration auf den „Sendboten des hl. Josef.“ IX. Empfehlung des Salzburger katholischen Büchervereines. X. Knabenseminars-Rechnung vom Jahre 1875. XI. Diözesan-Nachrichten.

I.

Im Laufe des Jahres 1876 haben die Pastoral-Conferenzen in der vorgeschriebenen und bisher üblichen Weise unter Vorsitz und Leitung des Herrn Dechantes des Conferenz-Ortes, an den nachfolgenden Stationen abgehalten zu werden:

1. Zu Altenmarkt, für die Dekanate Altenmarkt und Schallthal.
2. Zu Cilli, für die Dekanate Cilli, Neufkirchen und Tüffer.
3. Zu Drahenburg, für dieses Dekanat.
4. Zu Fraßlau, für dieses Dekanat.
5. Zu St. Georgen an der Stainz, für dieses Dekanat.
6. Zu Gonobiz, für die Dekanate Gonobiz und Windischfeistritz.
7. Zu Kötsch, für die Dekanate Draufeld und Marburg am rechten Draufer.
8. Zu St. Leonhard in W. B., für dieses Dekanat.
9. Zu Oberburg, für dieses Dekanat.
10. Zu Pettau für die Dekanate Pettau, Großsonntag und Sauritsch.
11. Zu Rann für dieses Dekanat.
12. Zu Rohitsch, für die Dekanate Rohitsch und St. Marein.
13. Zu Saldenhofen für die Dekanate Saldenhofen und Mahrenberg.
14. Zu Marburg, für die Dekanate Marburg am linken Draufer und Jaring.

In Marburg wird die Conferenz in der fürstbischöflichen Residenz am 5. Oktober stattfinden; für jede der anderen Stationen hat der Dechant des Conferenz-Ortes den Tag zu bestimmen und solchen rechtzeitig den betreffenden Seelsorgern bekannt zu geben und unter Einem auch dem Ordinariate anzuzeigen; jedoch wird bemerkt, daß die Conferenzen in dem Zeitraume vom 1. Mai bis Ende Juli abzuhalten und die bezüglichen Protokolle bis Ende August dem Ordinariate in Vorlage zu bringen sind.

Den Gegenstand der Besprechung an den vorgenannten Stationen bilden folgende Conferenzfragen:

I.

Der steiermärkische Landtag hat mit Gesetz ddo. 18. Juli 1871 (mitgetheilt im kirchlichen Verordnungs-Blatte Nr. 5, 1872) die Ablösung der Geld- und Natural-Siebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen beschloffen. Diese Ablösung wurde im Jahre 1875 an vielen Orten eingeleitet und an manchen bereits durchgeführt. Bei den Verhandlungen machte man die Erfahrung, daß häufig an die Bezugsberechtigten das Ansinnen gestellt wurde, einzelne Siebigkeiten den Verpflichteten nachzusehen, indem man vorgab, die Bezugsberechtigten wären zu einem solchen Nachlasse berechtigt.

Es fragt sich:

Haben die Pfarrer als Bezugsberechtigte, oder als Vertreter der bezugsberechtigten Kapläne und Kirchen,

VISOKOŠOLSKA IN ŠTUDIJSKA KNJIŽNICA
MARIBOR

N-1650/1876

1

p-1975/1616

Hypol
sek

das Recht, einzelne Siebigkeiten nachzusehen? und überhaupt Ausgleichs mit den Verpflichteten zu vereinbaren, wodurch der Werth der bestandenen Siebigkeit geschmälert wird?

Wie haben sie sich zu benehmen, wenn vielleicht in Gegenwart der Verpflichteten irgend Jemand behauptet, der Pfarrer wäre zu solchen Nachlässen berechtigt?

Ferner, weil das Ablösungskapital nicht auf einmal eingezahlt werden muß, sondern die Einzahlung in 20 jährigen Jahresraten erfolgen kann, welche nach § 12 des vorgenannten Gesetzes von den k. k. Steuerämtern unmittelbar den Bezugsberechtigten werden einhändiget werden, so ist in reifliche Erwägung zu ziehen:

Wie wären mittlerweile die eingehenden Theilbeträge möglichst fruchtbringend und mit pupillarmäßiger Sicherheit anzulegen? und wie hätte, wenn sich bereits größere Kapitalien angesammelt, deren definitive Anlage zu erfolgen?

Wie wäre während der 20 jährigen Einzahlungsdauer über die Eingänge und deren Anlage eine evidenzmäßige Verbücherung einzurichten und von wem zu kontrolliren?

Wo und unter wessen Haftung wären die betreffenden Dokumente und Werthpapiere aufzubewahren? Anlangend insbesondere die abgelösten Kaplans-Kollekturen, unter welchen Modalitäten soll die Behebung der Zinsen und deren Auszahlung an die Kapläne erfolgen, um Streitigkeiten, wohl auch nachträgliche unberechtigte Forderungen hintan zu halten?

Es steht übrigens den Herren Conferenten frei, außer den gestellten Theilfragen auch noch andere auf den Gegenstand Bezug habende Gesichtspunkte in den Kreis ihrer Erörterungen zu ziehen.

II.

Auf einer Conferenz-Station wurde im vorigen Jahre die Beschwerde erhoben, daß sich manche Delboten unterwegs ungeziemend benehmen, oder daß sich Mitreisende auf Eisenbahnen allerlei ungeziemende Scherze mit ihnen erlauben. Zur Vermeidung dieser Uebelstände wurde der Antrag gestellt, es möchte von Ordinariatswegen angeordnet werden, daß in Zukunft die hl. Oele nur durch Priester abgeholt werden dürfen.

Wenn sich die angedeuteten Mißbräuche nicht etwa nur auf einen vereinzelt vorgekommenen Fall beziehen, sondern wirklich mehrfach vorkommen, dann wäre eine Abhilfe allerdings dringend geboten.

Es wird daher gefragt, ob die Seelsorger anderer Conferenzdistrikte auch von derlei Anständen Kenntniß haben? Ob nicht vielleicht die Delboten selbst vor ihnen Klage führten, daß sie unterwegs Insulten zu erfahren hätten? Weit anständiger an und für sich wäre es freilich, wenn die Abholung der hl. Oele durch Priester erfolgen würde. Aber es fragt sich, ob dies wohl auch ausführbar sei, weil gerade in der Charwoche die Priester im Beichtstuhle fortwährend beschäftigt sind?

Oder ließe sich diese Schwierigkeit nicht dadurch beseitigen, daß Ein Priester für zwei oder auch drei Dekanate die Abholung besorgen würde? In diesem Falle müßten sich freilich die Dekanalämter, die gemeinschaftlich Einen Priester entsenden wollten, selbst vereinigen, wie es ihnen eben am zweckmäßigsten vorkommt.

Hierüber, so wie über die Deckung der Reiseauslagen sind geeignete Anträge zu stellen. Ferner:

In welcher Weise wurden bisher zu den einzelnen Pfarren die hl. Oele, welche am Gründonnerstage hier in Marburg von den s. g. Delboten abgeholt wurden, gebracht? Welche Feierlichkeit hatte statt bei der Uebernahme der hl. Oele durch die Herren Seelsorger und bei ihrer Uebertragung in die Kirche? Könnte auch diesfalls eine gewisse Gleichförmigkeit bewerkstelliget werden?

III.

Daß zumal in unserer Zeit s. g. dogmatische Predigten nicht blos nützlich, sondern gerade zu nothwendig seien, kann Niemand bestreiten. Sehr wahr heißt es in den Statuten einer Diöcesan-Synode von 1875 (Budweis): „Perparum ac fere nihil ad muneris prædicatorii finem confert illa concionandi ratio, quae in pertractandis thematibus moralibus in superficie tantum versatur, ad principia moralia non descendit, præcepta morum ad fundamentum dogmaticum non reducit et de mysteriis ac doctrinis fidei fere nunquam proprie et, ut ajunt, ex professo tractat.“

Welche Erfahrungen machten die Herren Seelsorger bisher bezüglich solcher dogmatischer Predigten? Werden dieselben von den Gläubigen gerne und mit Erfolg gehört?

II.

Im Jahre 1876 sind von den zur Ausarbeitung verpflichteten Diözesanpriestern nachstehende theologische Fragen schriftlich zu beantworten und sind die Elaborate zeitrecht an das betreffende f. b. Dekanalamt einzuschicken.

I.

Dari s. d. „consilia evangelica“ (evangelische Rätze) ex s. scriptura et traditione probetur, eaque minime sanæ rationi repugnare.

II.

Quid intelligitur sub nomine „fœneris“ (Zins), quid sub nomine „usuræ“ (Wucher)? Quid lex moralis christiana docet et statuit circa „fœnus“, quid circa „usuram“?

III.

Eine Predigt am Lichtmess-Tage (2. Februar).

Die Wahl eines passenden Vorschuges (Textes — aber jedenfalls aus der hl. Schrift) ist freigestellt.

Der erste Theil — über die f. g. Sakramentalien der katholischen Kirche, deren Unterschied von den heiligen Sakramenten, und über ihren Nutzen und Bedeutung ist vollständig auszuarbeiten.

Der zweite Theil, handelnd insbesondere die Kerzenweihe, kann bloß skizzirt werden. Ebenso der Schluß.

Anmerkung: Die beiden ersten Fragen sind in lateinischer Sprache zu beantworten. Bezüglich der Predigt kann die Sprache die deutsche oder slovenische sein.

III.

Die allgemeine Pfarrconcurs-Prüfung wird auch im laufenden Jahre in der fürstbischöflichen Residenz zu Marburg abgehalten werden u. z. am 9. 10. 11. Mai und am 12. 13. 14. September.

Die Gesuche um Zulassung zur Concurrs-Prüfung sind durch das betreffende f. b. Dekanalamt wenigstens 14 Tage früher anher einzusenden.

IV.

Die Abholung der hl. Oele hat wie alljährlich, am Gründonnerstag in der f. b. Ordinariats-Kanzlei alhier zu geschehen. Für die Reinigung der Oelgefäße ist die erforderliche Sorgfalt zu tragen.

V.

Die hochl. k. k. steierm. Statthalterei hat unterm 11. Dezember 1875 Nr. 13518 das Nachfolgende an sämtliche politische Unterbehörden erlassen:

„Zufolge Erlases des Herrn Minister des Innern vom 19. September l. J. 9916 hat das k. k. Finanzministerium es als wünschenswerth bezeichnet, daß der Staatsverwaltung die Einflußnahme auf die Erhaltung der an Kirchen, Pfarren und Schulen hinausgezahlten Ablösungskapitalien, beziehungsweise auf die dauernde Fructification dieser Kapitalien zu Gunsten der Rechtsnachfolger gewahrt und eine Garantie dafür geboten werde, daß die ausgezahlten Ablösungskapitalien wirklich ihrem Zwecke erhalten und nicht von dem gegenwärtigen Bezugsberechtigten zu seinen Bedürfnissen verwendet werden.

Hinsichtlich der, unter öffentlichem Patronate stehenden Kirchen, dann hinsichtlich der Ablösungskapitalien für Pfarrer biethet die bisherige Einflußnahme der Regierung, beziehungsweise das Institut der l. f. Patronatskommissäre, die nöthige beruhigende Garantie.

Was jedoch derlei Ablösungskapitalien rücksichtlich der unter Privatpatronaten stehenden Kirchen betrifft, muß zur Erzielung der befriedigenden Garantie neuerlich auf die den Patronen gesetzlich obliegende Haftungspflicht und auf die den Benefiziaten und Bezirks-Vikären, insbesondere aber den politischen Behörden erster Instanz obliegende Aufsichtspflege hingewiesen werden, wobei ich dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne Nachstehendes zur genauen Darnachachtung mitgebe:

Sobald im Grunde des Gesetzes vom 18. Juli 1871 (R. G. u. B. Bl. Nr. 32 de 1872) ein Ablösungs-Erkenntniß erfolgt ist, ist rechtzeitig von den vorgekommenen Ablösungen dem f. b. Ordinate die Mittheilung zu

machen, damit dasselbe in die Lage komme, die entsprechende Weisung an die Dekanate zu erlassen, damit der bestellte f. b. Kommissär bei der nächsten kanonischen Visitation von der richtigen Eintragung des Ablösungskapitals in das Kirchen- beziehungsweise Pfarrinventar, und von der entsprechenden Sicherstellung desselben die Ueberzeugung gewinne, und den etwa wahrgenommenen Anstand dem vorgesetzten f. b. Ordinariate sofort anzeigen könne.

Den betreffenden Vermögensverwaltungen ist insbesondere zu erinnern, daß sie die, ihnen zufließenden baren Ablösungskapitalien ohne Verzug in gesetzlicher Weise (Gesetze vom 9. Anzahl 1854 R. G. Bl. Nr. 208, vom 2. Juli 1868 R. G. Bl. Nr. 93; und vom 14. März 1870 R. G. Bl. Nr. 33) zu fruktifiziren und die Vinkulirung der Fruktifikate für das Stammvermögen der betreffenden Institute zu bewerkstelligen haben.

Weiters werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, in Ausübung der Aufsichtspflege ihr Augenmerk auch dahin zu richten, daß

1) wenn die eingezahlten Ablösungsgelder durch Ankauf von Wertheffekten fruktifizirt werden, dieselben stets für Kirche, Pfründe und Schule abgesehen behandelt und vinkulirt werden.

2) In jenen Fällen, in denen vor Erscheinen des Gesetzes vom 18. Juli 1871 (R. G. u. B. Bl. Nr. 32 de 1872) eine freiwillige Ablösung von Naturalgrobigkeiten stattgefunden hat, ist nachzuforschen, ob die bezüglichen Obligationen ordnungsmäßig vinkulirt, und vorschriftsmäßig verwahrt sind.

3) Wenn gelegentlich der Unifikation der Staatsobligationen mehrere für die Kirche, für Stiftungen, für die Pfründe vinkulirt gewesene Staatsobligationen in eine einzige, mit einem gemeinschaftlichen Vinkulum versehene Obligation zusammengezogen wurden, so hat die Auseinanderschreibung solcher Obligationen und Vinkulirung derselben für die einzelnen Bezugsberechtigten zu geschehen."

Hievon wird die Wohllehw. Seelsorgsgeistlichkeit in Kenntniß gesetzt.

VI.

Die hochl. k. k. Statthalterei hat unterm 12. Jänner l. J. Nr. 212 Nachstehendes anher eröffnet:

„Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 11. Dezember 1875, J. 18727, anher eröffnet, daß zu Folge einer Mittheilung des h. k. u. k. Ministeriums des Außern das königl. Württemberg'sche Ministerium des Innern unter dem 4. Dezember 1857 die Anordnung getroffen habe, daß von sämtlichen in Württemberg verstorbenen Ausländern Todtenscheine kostenfrei ausgestellt und von dem Oberämtern zum Zwecke der Mittheilung an die betreffenden Regierungen dem dortigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegt werden, welche Anordnung namentlich Oesterreich-Ungarn gegenüber regelmäßig beobachtet worden ist.

Um dem von der kön. Württemberg'schen Regierung ausgesprochenen Wunsche wegen Einhaltung thatsächlicher Gegenseitigkeit in dieser Angelegenheit nachzukommen, finden die hohen k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und für Cultus und Unterricht zu verfügen, daß fortan von den mit der Führung der Sterbematriken betrauten weltlichen und kirchlichen Funktionären von jedem in ihrem Sprengel gestorbenen königl. Württemberg'schen Staatsangehörigen, ohne diesfalls ein Ersuchen abzuwarten, unverzüglich stempel- und taxfrei von Amtswegen ein Todtenschein ausfertigt und im Wege der politischen Behörde erster Instanz zur weiteren Vorlage an den Landeschef einzusenden sein werde."

Hievon werden die Wohllehw. Pfarr- (Curatials-) Aemter zur Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, die in Frage stehenden Todtenscheine in der angegebenen Weise an die politischen Unterbehörden (Bezirkshauptmannschaften; in Marburg: Stadtrath Marburg) jederzeit unverweilt zu leiten.

VII.

Der Herr k. k. Statthalter hat unterm 31. Jänner l. J. Nr. 344 praes. das Nachfolgende anher eröffnet:

„Zu Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 25. d. M. J. 885 ist laut einer Mittheilung der kön. italienischen Gesandtschaft in Wien der einer sehr achtbaren florentinischen Adelsfamilie angehörige, noch minderjährige Marchese Tommaso Antinori mit dem Fräulein Aline Marguerite, Tochter des Leipziger Advokaten Edmund Schmidt, flüchtig geworden, um sie heimlich zu heiraten.

Da die besagte Mission auf den Wunsch der Eltern des jungen Mannes, welche sich jener Verbindung durchaus widersetzen, die Vermittlung des k. und k. Ministeriums des Aeußern in Anspruch genommen hat, damit sein gegenwärtiger Aufenthalt, falls er hierlands verweilen sollte, ausgeforscht und die von ihm beabsichtigte Eheschließung nach Thunlichkeit hintangehalten werde, so hat mich über Anlangen des genannten Ministeriums vom 18. d. M. J. 722 V. der Herr Minister des Innern mit Eingangs zitierten Erlasse aufgefordert, das Geeignete innerhalb des hierländigen Amtsbereiches zu veranlassen.

Ich habe sohin die Ehre, das hochwürdige f. b. Ordinariat zu ersuchen, mit gefälliger Bescheinigung die Pfarrämter entsprechend anweisen zu wollen, unter Anwendung der gesetzlichen Anhaltspunkte die etwa zum Versuche gelangende fragliche Eheschließung thunlichst hintanzuhalten."

Hievon werden die Pfarr- (Curial-) Aemter mit der Weisung verständiget, daß falls sich das genannte Paar in irgend welchem Pfarrsprengel wirklich eingefunden hätte, hierüber so wie über die Verfügungen, welche in der angedeuteten Richtung getroffen worden sind, alsogleich hieher zu berichten sei; im entgegengesetzten Falle sind aber durch die betreffenden Dekanalämter negative Berichte unverzüglich zu erstatten.

VIII.

Um die Verehrung des hl. Joseph, welcher von Sr. Heiligkeit, Papst Pius IX., mit Dekret ddo. 8. Dezember 1872 feierlich als Patron der kath. Kirche deklariert wurde, zu vermehren, beabsichtigt Dr. Joseph Deckert, Pfarrer in Weinhaus bei Wien, vom 19. März l. J. angefangen, eine Monatschrift (16 S. kl. 8^o) unter dem Titel „der Sendbote des hl. Joseph“ herauszugeben. Man abonniert unmittelbar beim Herausgeber. Der Abonnementpreis per Post beträgt für das ganze Jahr 24 kr. Oest. Währ.

IX.

In Salzburg hat sich vor Kurzem unter dem Protektorate Seiner Eminenz des Hochwürdigsten Cardinal-Fürsterzbischofes ein katholischer Bücherverein gebildet. Derselbe wird unter Anschluß der Programme und Gabenverzeichnisse ./ dem Hochw. Diözesanclerus empfohlen.

X.

Rechnung

über die Empfänge und Ausgaben des F. B. Knabenseminares „Maximilianum“, vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1875.

Post-Nr.		Capitalien		In Barem	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Empfänge:				
	A. Kassastand am Ende des Solarjahres 1874.				
	Laut vorjähriger Rechnung war der Aktivstand mit Ende Dvbr. 1874:				
1	An Capitalien	45.304	95	—	—
2	An Barschaft	—	—	886	94 ¹ / ₂
	B. Neue Empfänge:				
3	Znteressen von Aktiv-Capitalien	—	—	1506	57
4	Agio	—	—	5	87
5	Herr Johann Krusič, Religionsprofessor am k. k. Staatsgymnasium in Cilli hat zu dem mit Schluß des Jahres 1874 zu seinen Händen verbliebenen Barbetrage per 478 fl. 48 kr. im Jahre 1875 laut dessen Rechnung ddo. 7. Jänner 1876 für das Maximilianum eingehoben an Znteressen von Aktiv-Capitalien 151 „ — „				
	und wird der Gesamtbetrag in Empfang gestellt mit	—	—	629	48

Post-Nr.		Capitalien		In Barem	
		fl.	kr.	fl.	kr.
6	Der Kauffchilling für den sammt der 1875er Weinlese verkauften Maximilianum-Weingarten in Gruskovec, in der Pfarre St. Barbara bei Antenstein 2800 fl.; davon				
	a) bar bezahlter Betrag	—	—	2000	—
	b) das auf diesen Weingarten sichergestellte Capital	800	—	—	—
7	Ersatz einer Mehrzahlung für Weingart-Arbeitskosten	—	—	1	—
8	Zuwachs an Capitalien	3800	—	—	—
	Summe der Empfänge	49.904	95	5029	86 ¹ / ₂
	Ausgaben:				
1	An Unterstützungen der in Marburg stud. Maximilianums-Zöglinge	—	—	78	—
2	" " " " Pettau stud. Maximilianums-Zöglinge	—	—	21	—
3	" " " " Cilli studir. Maximilianums-Zöglinge laut Rechnung des Herrn Professors Johann Krusič	—	—	324	—
4	Zu Händen des Herrn Professors Krusič Johann verbleibt der Betrag von	—	—	305	48
5	Kosten der Bearbeitung des Weingartens in Gruskovec	—	—	220	—
6	Postporto, Stempel, Legalisirungen und Remunerationen	—	—	10	40
7	Steuern	—	—	16	—
8	Capitalisirt	—	—	3800	—
	Summe der Ausgaben	—	—	4774	88
	Wird von der Empfangsumme per	49.904	95	5029	86 ¹ / ₂
	abgezogen die Ausgabssumme	—	—	4774	88
	so ergibt sich am Schluß des Jahres 1875 der Stand der Capitalien mit	49.904	95	—	—
	und eine Cassabarschaft von	—	—	254	98 ¹ / ₂
	Stammvermögen des Maximilianum.				
1	Private Schuldbriefe	23.804	95	—	—
2	Staatsschuldschreibungen:				
	a) Nr. 9762 ddo. 1. April 1870 (Silberrente)	3000	—	—	—
	b) Nr. 5680 ddo. 1. Jänner 1870 (Silberrente)	200	—	—	—
	c) Nr. 537 ddo. 1. November 1869 (Papierrente)	3600	—	—	—
	d) Lose vom Jahre 1860	600	—	—	—
	e) Sieben Staatsschuldschreibungen à 100 fl. (Papierrente) (nicht vinkulirt)	700	—	—	—
3	Krainerische Grundentlastungs-Obligation	100	—	—	—
4	Sparkassbücheln	14.300	—	—	—
5	Grazer Versamts-Schuldscheine	3600	—	—	—
	Summe	49.904	95	—	—

Post-Nr.		Capitalien		In Barem	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	d) Nr. 25.678 ddo. 1. Febr. 1870 (Papierrente)	9400	—		
	e) Nr. 538 ddo. 1. Nov. 1869 (Papierrente)	1000	—		
	f) Lose vom Jahre 1860	5600	—		
	g) Sieben Stück à 100 fl. nicht vinkulirt Staats-schuldverschreibungen	700	—		
	Zusammen	19.880	—	—	—
3	Steierm. Grundentlast. Obligationen	1000	—	—	—
4	Sparfassebücheln	3432	80	—	—
5	Zwei Schuldscheine des Grazer-Versäzamtcs	600	—	—	—
	Summe	26.449	73	—	—
6	An Realitäten:				
	a) Weingarten in der Kolof, Pfarre hl. Dreifaltigkeit				
	b) " in Polensak				
	c) " in Allerheiligen bei Michalovzen				
	d) Ein Haus in Marburg.				

A u s w e i s

über die den Studirenden aus dem Knabenseminarsfondcn „Maximilianum“ und „Victorinum“ im Jahre 1875 zugekommenen Unterstützungen.

Namen der unterstützten Studirenden	Unterstützungsbetrag		Namen der unterstützten Studirenden	Unterstützungsbetrag	
	fl.	kr.		fl.	kr.
A. Maximilianer.			Uebertrag		
I. In Cilli Studirende:			Krajnc Alois	21	—
Aškerc Anton	28	—	Kermek Silipp	21	—
Čepin Vincenz	21	—	Perko Franz	18	80
Kolenc Jakob	6	—	Stolz Martin	6	—
Košan Johann	28	—	Cerič Jakob	21	—
Povalej Michael	35	—	Kaisersberger Anton	35	—
Briner Johann	4	50	Peitler Johann	21	—
Hribernik Jakob	42	—	Sirk Stefan	10	—
Hribernik Peter	4	50	Čiček Peter	21	—
Lemež Urban	28	—	Dečko Johann	6	—
Zidanšek Josef	21	—	Iliasič Josef	21	—
Ivanc Johann	21	—	Simonič Franz	21	—
Novak Franz	21	—	Toplak Franz	6	—
Presker Johann	28	—	Fras Andreas	21	—
Kapler Johann	21	—	Osenjak Martin	20	—
Wurja Johann	15	—	Černensək Franz	20	—
Summe	324	—	Summe	340	80
II. In Marburg Studirende:			II. In Pettau Studirende:		
Dekorti Josef	35	—	Skuhala Georg	21	—
Strašek Franz	21	—	Lastavec Franz	21	—
Fischer Andreas	6	—	Murko Mathias	21	—
Jurančič Mathäus	16	—	Hvalec Mathias	70	—
Summe	78	—	} das Pfarrrer Weichselsche Stipendium.		45
III. In Pettau Studirende:			Janžekovič Victor	21	—
Gaišek Andreas	21	—	Korošec Franz	21	—
Summe	21	—	Merc Jakob	21	—
B. Victoriner.			Munda Franz	21	—
I. In Marburg Studirende.			Nedeljko Franz	21	—
Vedernjak Franz	30	—	Petek Anton	6	—
Fistravec Josef	21	—	Šuta Franz	21	—
Fürtrag	51	—	Summe	310	—

XI.

Diöcesan-Nachrichten.

Der provisorische Professor der Moralthologie an der hiesigen Diöcesanlehranstalt Herr Johann Skuhala ist zum wirklichen Professor dieses Lehrgegenstandes ernannt worden.

Gestorben sind die Herren:

Johann Trobej, pensionirter Pfarrer von St. Veit bei Waldegg, zu Gutendorf am 11. Jänner 1876, und
Raimund Koceli, Defizientpriester zu Ponitz, am 21. Jänner 1876.

F. B. Saverter-Ordinariat zu Marburg,

am 1. Februar 1876.

Jakob Maximilian,

Bischof.

